

Verordnung

der Stadt Weiden i.d.OPf. über das
Volks- und Schützenfest und das Frühlingsfest
(Festverordnung) vom 01.03.2013

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 7 Nrn. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) folgende

V e r o r d n u n gInhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich
§ 2	Geltungsdauer und Betriebszeiten
§ 3	Verkehr auf dem Festplatz
§ 4	Verhalten auf dem Festplatz
§ 5	Feuersicherheit
§ 6	Höchstbesucherzahlen
§ 7	Jugendschutz
§ 8	Aufenthalt hinter Festplatzbetrieben und bei Wohnwagen
§ 9	Meldungen von Unfällen
§ 10	Zuwiderhandlungen
§ 11	Inkrafttreten

§ 1**Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt das Frühlingsfest der Stadt Weiden i.d.OPf. und das Volks- und Schützenfest in Weiden i.d.OPf. auf dem Festplatz an der Conrad-Röntgen-Straße.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus dem beigefügten Plan vom 05.02.2013. Das Gelände des Frühlingsfestes und des Volks- und Schützenfestes ist mit verstärkter Strichlinie dargestellt, der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung .

§ 2**Geltungsdauer und Betriebszeiten**

- (1) Die Verordnung gilt für alle nach der Gewerbeordnung festgesetzten Festtage.
- (2) Gaststättenbetriebe dürfen mit dem Verkauf und Ausschank am Eröffnungstag ab 16.00 Uhr, an den übrigen Tagen ab 12.00 Uhr beginnen.
- (3) Schausteller- und Dienstleistungsgeschäfte dürfen am Eröffnungstag ab 16.00 Uhr, an den übrigen Tagen ab 12.00 Uhr mit dem Betrieb beginnen.
- (4) Betriebsschluss für sämtliche Schausteller- und Dienstleistungsbetriebe ist um 24.00 Uhr, an den Feuerwerkstagen um 00.30 Uhr des folgenden Tages.
- (5) Von 01.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festplatz untersagt.

§ 3**Verkehr auf dem Festplatz**

- (1) Auf dem Festplatz ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Radschieben und das Fahren von Skateboards, Inlineskatern und dgl.) sowie das Reiten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Einsatz- und Wegerechtsfahrzeuge sowie für Krankenfahrstühle.

- (2) Fahrzeuge, die zur Belieferung der Festbetriebe erforderlich sind oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, kann auf Antrag eine widerrufliche, nicht übertragbare Erlaubnis zum Befahren des Festplatzes und der Anlieferstraßen durch die Stadt Weiden i.d.OPf. erteilt werden. Die Erlaubnis ist im Original deutlich sichtbar und lesbar im Fahrzeug mitzuführen.
- (3) Der Aufenthalt der nach Abs. 2 mit einem Erlaubnisschein versehenen Fahrzeuge auf dem Festplatz und den Anlieferstraßen ist auf die zum Be- und Entladen oder die zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzt werden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden. Zudem kann der Erlaubnisschein eingezogen werden.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Festplatz nur auf Flächen geparkt werden, die als Parkplätze gekennzeichnet sind. Verbotswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.
- (5) Das Fahren auf dem Festplatz ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

§ 4

Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festplatz hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Den Besuchern ist nicht erlaubt:
 - a) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- und Stichwaffen verwendet werden können,
 - b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - c) Kampfhunde und große Hunde (Schulterhöhe mehr als 50 cm) mitzuführen,
 - d) nicht angeleinte Hunde mitzuführen,
 - e) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - f) Schankgefäße außerhalb der Gaststättenbetriebe mitzuführen.
 - g) alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel auf das Festgelände mitzubringen.
 - h) Gegenstände jeder Art wegzuerwerfen.
- (3) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltungen von Vergnügungen zur Vermeidung von Störungen des Besucherverkehrs verboten.

Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstigen unterhaltende Vorstellungen.

§ 5

Feuersicherheit

- (1) Feuerstellen in Festplatzbetrieben, insbesondere in Zeltgaststättenbetrieben und in der unmittelbaren Umgebung solcher Betriebe sind so zu errichten und durch feuerhemmende Materialien abzuschirmen, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann.
- (2) Das Wiederanfachen von Feuerstellen mittels Spiritus oder ähnlicher leicht brennbarer Flüssigkeiten ist untersagt.

§ 6

Höchstbesucherzahlen

Für alle Zeltgaststättenbetriebe gelten die im Prüfbuch höchstzulässigen Besucherzahlen.

Die Wirte und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, dass die festgesetzte höchstzulässige Besucherzahl nicht überschritten wird und die Ein- und Ausgänge (auch Notausgänge) sowie die Gänge innerhalb der Gaststätten frei bleiben.

§ 7 Jugendschutz

Kindern ist die Anwesenheit auf dem Festplatz nach 20.00 Uhr, Jugendlichen bis 16 Jahre nach 22.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.

§ 8 Aufenthalt hinter Festplatzbetrieben und bei Wohnwagen

Unberechtigte dürfen sich nicht im Bereich der Wohnwägen und nichtöffentlichen Betriebsbereiche der Schausteller aufhalten.

§ 9 Meldung von Unfällen

Jeder Unfall, der sich in einem Festplatzbetrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

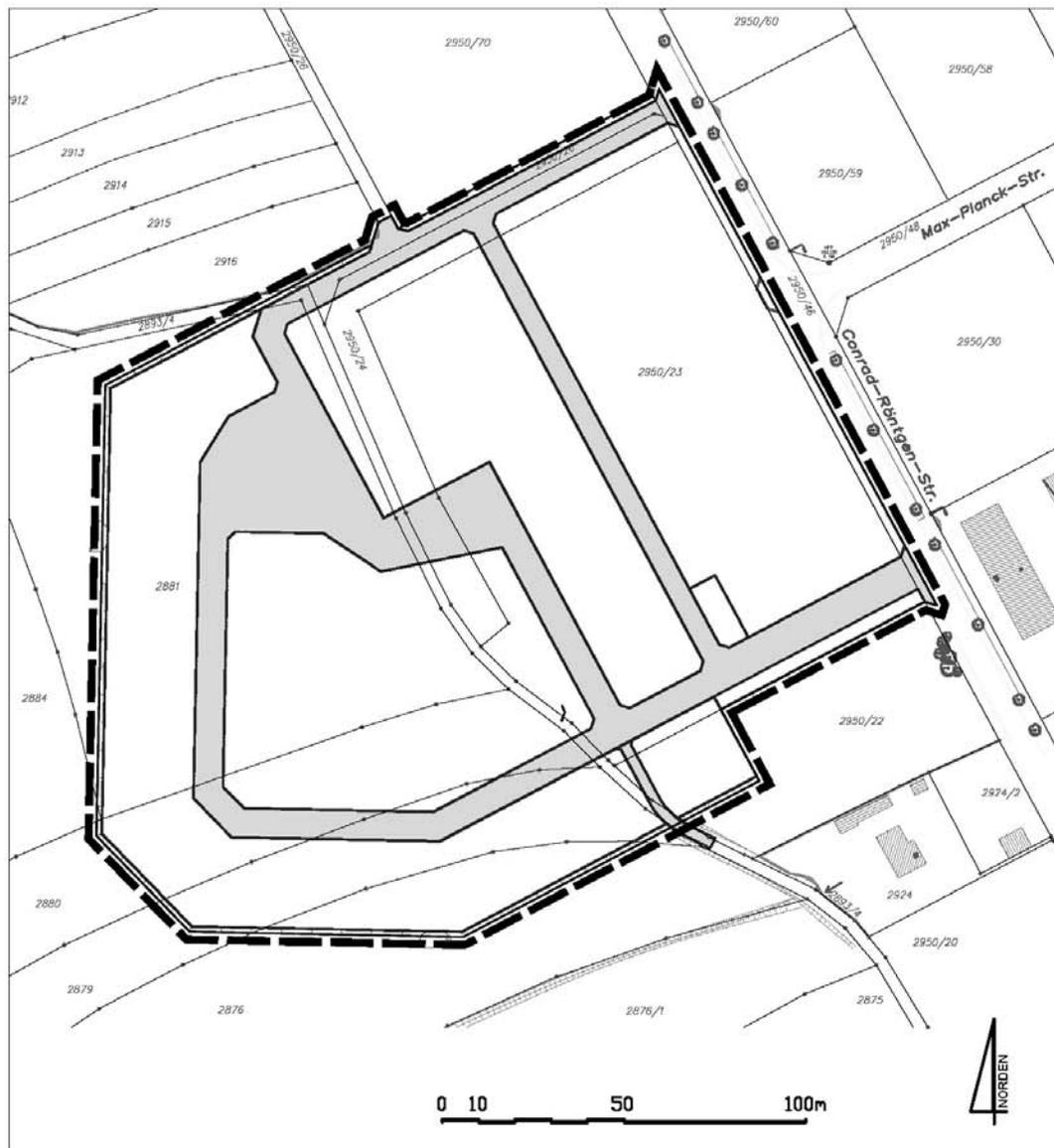
- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich und fahrlässig
 - a) die in § 2 Abs. 1 mit 4 festgesetzten Betriebszeiten nicht einhält,
 - b) sich entgegen § 4 Abs. 3 ohne Zulassung des Veranstalters gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig auf dem Festplatz betätigt,
 - c) entgegen § 6 nicht für freie Ein- und Ausgänge sowie für freie Gänge innerhalb der Gaststättenbetriebe Sorge trägt, oder zulässt, dass die Höchstbesucherzahl überschritten wird.
- (2) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - a) sich entgegen § 2 Abs. 5 zwischen 01.00 Uhr und 07.00 Uhr unberechtigterweise auf dem Festplatz aufhält,
 - b) sich entgegen § 3 Abs. 1 und 2 mit einem Fahrzeug oder Reittier auf dem Festplatz aufhält oder diesen entgegen § 3 Abs. 1 befährt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug über die zum Auf- und Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderlichen Zeit hinaus auf den Festplatz- oder Anlieferstraßen abstellt oder ein Fahrzeug zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 4 Kraftfahrzeuge verbotswidrig parkt,
 - e) entgegen § 3 Abs. 5 schneller als in Schrittgeschwindigkeit fährt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Festplatz andere gefährdet oder schädigt oder den in § 4 Abs. 2 festgesetzten Bestimmungen über das Verhalten auf dem Festplatz zuwiderhandelt,
 - g) sich entgegen § 8 unberechtigt in nichtöffentlichen Betriebsbereichen oder im Bereich der Wohnwägen aufhält,
 - h) die in § 9 vorgeschriebene Unfallanzeige nicht erstattet.
- (3) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Feuerstellen entgegen § 5 Abs. 1 nicht so errichtet oder abschirmt, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 Feuerstellen mittels Spiritus oder sonstigen leicht brennbaren Flüssigkeiten wieder anfaucht.
- (4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften insbesondere § 40 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 Sprengstoffgesetz über den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 i. V. m. § 42 Waffengesetz der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Waffen verbietet, Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. §§ 18 und 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (insbesondere gasgefüllte Ballone betreffend) bleiben unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 18 vom 01.10.2008
ABI Nr. 5 vom 15.03.2013



Weiden i.d.OPf., 04.03.2013
Stadt Weiden i.d.OPf

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Festplatz der Stadt Weiden i.d.OPf.
an der Conrad-Röntgen-Str.

Geltungsbereich

Amt für öffentl. Ordnung - 05.02.2013